

Als politische Behörde I. Instanz.

Verordnung

des Wiener Magistrates, Abt. IX, vom 22. Februar 1917, M.-Abt. IX—1258/17, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum und von Fuhrkostenzuschlägen in Wien.

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte, und auf Grund des Statthaltereierlasses vom 9. Februar 1917, Z. 1a—1/146, wird verordnet:

Im **Kleinverschleiß von Leuchtpetroleum**, das ist beim Verkauf in Mengen von weniger als einem Faß oder einer Kiste, dürfen **unter Zugrundelegung eines Fuhrkostenzuschlages von 2 K für je 100 kg Reingewicht (125 kg brutto)** und für den Fall, als Petroleum in Verkäufers Eisenfässern geliefert und diese von dem Verkäufer auf seine eigenen Kosten zurückgeholt werden, eines weiteren Zuschlages von 60 Hellern für das Abholen des leeren Eisenfasses, **nachstehende Preise nicht überschritten werden:**

Zulässiger Höchstpreis in Hellern			
Bei Abfah von Mengen bis einschließlich 10 kg oder 12 l netto		Bei Abfah von Mengen über 10 kg oder 12 l netto	
1 kg	1 l	1 kg	1 l
61	50	54	45

Diese Preise gelten für den Verkauf im Laden ohne Zustellung und sind in den den Kunden zugänglichen Verkaufslokalitäten an augenfälliger Stelle deutlich ersichtlich zu machen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1917 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt die Magistrats-Verordnung vom 9. Dezember 1916, M.-Abt. IX—6829/16, außer Kraft.